

# **VS\_GERICHTE A3 21 31 vom 22. Februar 2022**

VS Kantonsgericht, 2022-02-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_A3 21 31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A3_21_31)

FR: VS\_GERICHTE A3 21 31 du 22 février 2022

IT: VS\_GERICHTE A3 21 31 del 22 febbraio 2022

## **Regeste**

A3 21 31 URTEIL VOM 22. FEBRUAR 2022 Kantonsgericht Wallis Öffentlichrechtliche Abteilung Der Einzelrichter des Kantonsgerichts, Thomas Brunner, urteilend gemäss Art. 34k Abs. 3 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG; SGS/VS 172.6) unter Beizug der Gerichtsschreiberin Vanessa Brigger, in Sachen X \_\_\_\_\_, Berufungskläger, gegen ADMINISTRATION COMMUNALE DE A \_\_\_\_\_, Vorinstanz, (Kehrlichtbusse) Berufung gegen den Einspracheentscheid vom 3. September 2021.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die von Verwaltungsbehörden im Rahmen der Verfolgung und Beurteilung von kantonalen oder kommunalen Gesetzesübertretungen erlassenen Entscheide sind mit Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts anfechtbar (Art. 34h Abs. 1 VVRG; Art. 34i Abs. 2 i.V.m. Art. 34k Abs. 3 und Art. 34l VVRG; Art. 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 [StGB; SR 311.0]). Der erstinstanzliche Entscheid ergeht in einem summarischen Verfahren ohne vorherige Anhörung des Beschuldigten und mit summarisch begründetem Strafbescheid, sofern der Sachverhalt ausreichend abgeklärt ist und die strafbare Handlung mit einer Busse bis Fr. 5 000.-- geahndet werden kann (Art. 34j Abs. 1 VVRG). Mangels gegenteiliger Bestimmungen erkennt das Polizeigericht erstinstanzlich über kommunalrechtliche Übertretungen, unter Anwendung des VVRG (Art. 11 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2 lit. b des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 [EGStPO; SGS/VS 312.0]; Art. 335 StGB). Die Gemeinde A \_\_\_\_\_ kennt in Art. 34 Abs. 1 des Abfallreglements die Bestimmung, wonach der «Conseil municipal» über eine Übertretung des entsprechenden Reglements befindet. Der Einspracheentscheid der Gemeinde vom 3. September 2021 betreffend Verstoss gegen das kommunale Abfallreglement ist demnach mit Berufung anfechtbar.

### **E. 1.1**

Die auferlegte Busse gegen den Berufungskläger beträgt Fr. 150.--, weshalb das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt (Art. 34j Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 34l VVRG). Da der Berufungskläger vorliegend zu einer Busse verurteilt wurde, ist er zur Berufung legitimiert (Art. 34m Abs. 1 lit. a VVRG).

### **E. 1.2**

Die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) regelt gemäss Art. 34m VVRG das Berufungsverfahren unter Vorbehalt der Bestimmungen in dessen Abs. 1 lit. a – f. Der Einspracheentscheid der Gemeinde vom 22. Juni 2021 enthielt

folgende Rechtsmittelbelehrung: „En application des articles 4 et

### **E. 1.3**

Eine unrichtige Bezeichnung des Rechtsmittels schadet nicht, wenn bezüglich des zulässigen Rechtsmittels sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (BGE 138 II 501 E. 1.1; 133 II 409 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts 5A\_956/2016 vom 19. Juni 2017 E. 1.3). Das als "Rekurs" bezeichnete Rechtsmittel des Berufungsklägers erfüllt die formellen Voraussetzungen der Berufung gegen einen administrativen Strafenentscheid und ist fristgerecht eingereicht worden, weshalb darauf einzutreten ist (Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 90 ff. StPO). 2. Gemäss Art. 34m lit. e VVRG kann der Richter mit dem Einverständnis des Berufungsklägers ohne Verhandlung und mithin aufgrund der Akten entscheiden. Das Kantonsgericht hat dem Berufungskläger mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 mitgeteilt, dass das Gericht ohne seine ausdrückliche, anderslautende Erklärung innert der ihm eingeräumten Frist davon ausgehe, er verzichte auf eine mündliche Berufungsverhandlung. Der Berufungskläger hat in seiner Stellungnahme vom 19. Januar 2022 mitgeteilt, es sei ihm ein Anliegen, vor Kantonsgericht zu erscheinen um gegebenenfalls seine Aussagen unter Eid zu wiederholen. Da der Berufungskläger, wie nachfolgend ausgeführt wird, vollumfänglich freizusprechen ist, verzichtet das Gericht vorliegend auf die Durchführung einer Berufungsverhandlung (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 1C\_502/2020 vom 23. September 2021 E. 2.2). 3. Das Kantonsgericht hat die vom Berufungskläger eingereichten Dokumente zu den Akten genommen. Die Gemeinde hat am 28. Oktober die amtlichen Akten eingereicht und am 17. Dezember 2021 zusätzliche Dokumente hinterlegt. Die vorhandenen Akten enthalten mithin die entscheiderelevanten Sachverhaltselemente und genügen, wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, zur Beurteilung der rechtserheblichen Fragen. Deshalb wird auf zusätzliche Beweisabnahmen verzichtet.

- 6 - 4. Der Berufungskläger bestreitet, gegen das Abfallreglement der Gemeinde verstossen zu haben. Er kritisiert im Wesentlichen, dass es keinen Beweis gebe, welcher die illegal deponierten Kartonschachteln ihm zuweise oder mit seinem Fahrzeug in Verbindung bringe. 4.1 Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig (Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]; Art. 10 Abs. 1 StPO). Die Unschuldsvermutung wird zudem durch Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) garantiert (BGE 142 IV 137 E. 9.2). Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO). Als Beweislastregel bedeutet die Unschuldsvermutung, dass die Anklagebehörde bzw. das Gericht die Schuld der angeklagten Person zu beweisen hat und nicht diese ihre Unschuld nachweisen muss. Das Gericht muss die beschuldigte Person freisprechen, wenn der Schuldbeweis misslungen ist. Als Beweiswürdigungsregel bedeutet der Grundsatz in dubio pro reo nach der konstanten bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass sich das Gericht nicht von der Existenz eines für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 138 V 74 E. 7; Esther Tophinke, in: Marcel Alexander Niggli/Marianne Heer/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Art. 1-195 StPO, 2. A., 2014, Art. 10 N.

80 ff.); 4.2 Im Einspracheentscheid vom 3. September 2021 wird, was den dem Berufungskläger vorgeworfenen Sachverhalt angeht, auf das Protokoll der Übertretung (procès-verbal d'infraction) vom 15. Januar 2021 verwiesen (Beleg Nr. 11 der Gemeinde). Gemäss der internen Notiz vom 20. August 2021 (Beleg Nr. 10 der Gemeinde) des "service des travaux public" an den Gemeinderat hat ein vereidigter Mitarbeiter der Gemeinde am 11. Dezember 2020 bei der Entsorgungsstelle "B \_\_\_\_\_" das Entladen und reglementwidrige Deponieren von grossen Kartonschachteln aus dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen xxx festgestellt. Auch hier wird als Beweismittel das von einem vereidigten Mitarbeiter der Gemeinde erstellte Protokoll der Übertretung sowie ein Foto der entsorgten Kartonschachteln angeführt.

- 7 - 4.3 Das besagte Protokoll hält fest, es seien grosse Kartonschachteln auf dem Boden hinter der Entsorgungsstelle deponiert gewesen (Belege Nrn. 1 und 8 der Gemeinde). Der Zeitpunkt der Übertretung wird mit 11. Dezember 2020, 13:30 Uhr angegeben und als Ort wird die Entsorgungsstelle "B \_\_\_\_\_" genannt. Das Protokoll hält zudem die Kontrollschild-Nr. xxx fest sowie den Namen und die Adresse des Berufungsklägers. Dem Protokoll liegt ein Foto von zwei auf dem Boden stehenden Kartonschachteln bei; zu erkennen ist eine verschnürte Schachtel sowie eine offene Schachtel, welche Geschirr enthält. 4.4 Der Mitarbeiter der Gemeinde, welcher das Protokoll erstellt und unterzeichnet hat, führt in seinem Protokoll nicht aus, dass er persönlich am besagten 11. Dezember 2020 den Berufungskläger bei der reglementwidrigen Entsorgung von Kartonschachteln beobachtet hat. Das Protokoll ist zudem erst am 15. Januar 2021 erstellt worden, mehr als einen Monat nach dem angegebenen Zeitpunkt der Übertretung. Ob sich der Mitarbeiter nach mehr als einem Monat noch korrekt an die festgestellte Kontrollschild- Nr. erinnert hat, ist fraglich. Überdies geht aus der im Beleg Nr. 1 enthaltenen E-Mail Nachricht hervor, dass die Gemeinde erst am 28. Januar 2021 anhand des Kontrollschildes die Identität des Berufungsklägers ermittelt hat; das Protokoll muss somit nach dem 15. Januar 2021 mit dem Namen und der Adresse des Berufungsklägers ergänzt worden sein. Die Unterschrift in schwarzer Tinte statt blauer wie im übrigen Protokoll lässt ebenfalls auf eine nach dem 15. Januar 2021 erfolgte Ergänzung des Protokolls schliessen. Auf dem beigelegten Foto ist weder der Berufungskläger noch sein Fahrzeug zu sehen (vgl. das Urteil A3 20 34 vom 26. Februar 2021 S. 5). Es sind darauf auch keine anderen Hinweise erkennbar, dass die abgestellten Kartonschachteln dem Berufungskläger gehört hätten, wie z.B. Etiketten mit seiner Empfängeradresse (vgl. das Urteil A3 15 18 vom 16. Dezember 2016 S. 9). Aus dem Protokoll und dem Foto geht nach dem Gesagten einzig hervor, dass der Mitarbeiter der Gemeinde am besagten 11. Dezember 2020 die am Boden deponierten Kartonschachteln sowie die Kontrollschild-Nr. des Fahrzeugs des Berufungsklägers registriert hat. Die Ausführungen der Gemeinde im Einspracheentscheid sowie im vorliegenden Berufungsverfahren, ihr Mitarbeiter habe das Entladen von Abfall aus dem Fahrzeug des Berufungsklägers beobachtet bzw. den Berufungskläger am 11. Dezember 2020 bei der reglementwidrigen Abfallentsorgung überrascht, widersprechen dem Protokoll, in welchem keine persönlichen Beobachtungen des Mitarbeiters beschrieben werden. Die Gemeinde ist von einem für den Berufungskläger ungünstigen Sachverhalt ausgegangen, obwohl sie aufgrund der Aktenlage daran hätte zweifeln müssen; damit verletzt der angefochtene

- 8 - Einspracheentscheid die Unschuldsvermutung. Soweit die Gemeinde dem Berufungskläger im vorliegenden Verfahren vorhält, die entsorgten Kartonschachteln seien ihm zuzurechnen, da er der Halter des bei der Entsorgungsstelle registrierten Fahrzeugs sei und

nicht nachgewiesen habe, dass eine andere Person am besagten Tag sein Fahrzeug genutzt habe, verletzt diese Sichtweise ebenfalls die Unschuldsvermutung: Der Berufungskläger muss nicht seine Unschuld beweisen, sondern die Gemeinde muss belegen, dass der Berufungskläger für die reglementwidrige Entsorgung verantwortlich gewesen ist. Diesen Schuldbeweis vermag die Gemeinde aus den genannten Gründen mit dem Protokoll vom 15. Januar 2021 und dem beigelegten Foto nicht zu erbringen.

## **E. 5**

Das Urteil wird X \_\_\_\_\_ und der Einwohnergemeinde A \_\_\_\_\_ schriftlich mitgeteilt.

Sitten, 22. Februar 2022

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. c des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8) sind die Umschreibung der Kosten und Parteientschädigungen, die Kostentragung, die Verteilung, die Stundung und der Erlass, die Kostenvorschüsse, die Sicherheitsleistung, der Kostenentscheid und das Rechtsmittel in Strafsachen des Bundes und in kantonalen Strafsachen in der StPO geregelt.

### **E. 5.2**

Art. 428 Abs. 1 StPO sieht vor, dass die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens tragen. Die Verfahrenskosten im Berufungsverfahren setzen sich nach Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 422 Abs. 1 StPO aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen. Die Gerichtsgebühr für das Berufungs- oder Revisionsverfahren vor dem Kantonsgericht beträgt i.d.R. Fr. 380.-- bis Fr. 6 000.-- (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 22 lit. f GTar). Gemäss Art. 13 Abs. 1 GTar wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird die Gerichtsgebühr im konkreten Fall auf Fr. 1 000.-- festgesetzt. Diese ist von der Gemeinde als unterliegende Partei zu tragen.

### **E. 5.3**

Die Gemeinde hat in ihren Stellungnahmen vom 28. Oktober 2021 und dem 17. Dezember 2021 jeweils Kosten zu Lasten des Berufungsklägers verfügt. Die Gemeinde ist im Berufungsverfahren nicht funktionell zuständig und damit nicht berechtigt, im Berufungsverfahren über Kosten zu entscheiden. In der Regel sind fehlerhafte Verwaltungsakte anfechtbar. Nichtigkeit wird erst angenommen,

- 9 - wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer wiegt, wenn er offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn zudem die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird. Als Nichtigkeitsgründe fallen hauptsächlich funktionelle und sachliche Unzuständigkeit einer Behörde sowie schwerwiegende Verfahrensfehler in Betracht (Bundesgerichtsurteil 9C\_923/2015 vom 9. Mai 2016 E. 4.2). Die von der Gemeinde in ihren beiden Stellungnahmen verfügten Kosten von Fr. 300.-- bzw. Fr. 450.-- entfalten daher keinerlei Rechtswirkung.

### **E. 5.4**

Das Kantonsgericht hat im Berufungsverfahren den Anspruch einer beschuldigten Person auf Parteientschädigung oder Genugtuung von Amtes wegen zu prüfen (Art. 34m VVRG i.V.m. Art. 436 Abs. 1 und Art. 429 Abs. 2 StPO). Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie nach Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte. Im Vordergrund steht bei Art. 429 StPO der Schadensausgleich im haftpflichtrechtlichen Sinn (Niklaus Schmid/Daniel Jositsch, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. A., 2018, N. 6 zu Art. 429 StPO). Art. 429 Abs. 1 lit. a und b StPO regelt den Umgang mit den Aufwendungen und Schäden, welche den Parteien aufgrund des Strafverfahrens erwachsen sind. Es handelt sich dabei um eine kausale Haftung des Bundes oder des Kantons zugunsten der beschuldigten Person, die sich einem Strafverfahren unterziehen muss, ohne dass sie schuldig erklärt wird (Niklaus Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 3. A., 2012, N. 1737).

### **E. 5.5**

Der nicht anwaltlich vertretene Berufungskläger hat eine Berufung eingereicht, welche zwei Seiten umfasst sowie zwei weitere kurze Stellungnahmen. Der Aufwand ist insgesamt gering gewesen, anderweitige Aufwendungen für die Ausübung der Verfahrensrechte sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht. Es rechtfertigt sich daher, dem Berufungskläger einzig einen Auslagenersatz in der Höhe von Fr. 100.-- zuzusprechen, welcher von der Gemeinde zu tragen ist.

- 10 - Demnach erkennt das Kantonsgericht:

1. Die Berufung wird gutgeheissen. 2. X \_\_\_\_\_ wird vom Vorwurf der Verletzung des Abfallreglements der Gemeinde A \_\_\_\_\_ freigesprochen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 1 000.-- werden der Gemeinde A \_\_\_\_\_ auferlegt. 4. Die Gemeinde A \_\_\_\_\_ bezahlt X \_\_\_\_\_ eine Parteientschädigung von Fr. 100.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.